

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

**„Verein Dorfentwicklung
und Landespflege
Herzogsägmühle e. V.“**

- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Peiting.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung der Dorfentwicklung und der Landespflege in Herzogsägmühle mit der Zielsetzung eines inklusiven Gemeinwesens. Er setzt dies u.a. um im Rahmen der Gartenkultur, sowie der Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft.
- (3) Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

- 1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
- 2. Eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung bei Mitgliedern, die juristische Personen sind
- (2) Durch Austritt:
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
- (3) Durch Ausschluss:
Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. den Vorstand
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des zuständigen Bezirksverbandes und des Kreisverbandes.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt dazu den Termin und den Tagungsort. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ausgeführt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit zählt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist dieser auch verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Die Genehmigung des jährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes und des Vereinskassiers.
- (2) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
- (3) Die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
- (4) Die Festsetzung und Abänderung der Satzung.
- (5) Die Wahl des Vorstandes, sowie der Beisitzer
- (6) Die Wahl der Rechnungsprüfer.
- (7) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer des Vereins und mehreren Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand verwaltet sein Amt grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Der 1. und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 1. und 2. Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.
- (4) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die bestehenden Arbeitskreise des Vereins sollten durch je einen Beisitzer vertreten sein. Die Beisitzer sind stimmberechtigt

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Entscheidungen. Er erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird unter Angabe der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden eingeladen. Zwischen der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens fünf Tagen gewahrt sein.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift erstellt, die von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 12 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.

(2) Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

(3) Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.

(4) Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.

(5) Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§ 13 Aufgaben des Schriftführers

(1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 14 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.

§ 15 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft:

(1) Durch Mitgliederbeiträge.

(2) Durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

(3) Durch Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 16 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag

§ 17 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

(1) Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Diakonie München und Oberbayern – Innere Mission München e.V. – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung vom 13. Juni 2012 in Kraft.

18.03.2024
Datum

gez. Andreas Kurz
Vorsitzender

